



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

ANLEITUNG

für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs für die
Abschlüsse von Fachmittelschulen
gemäss EDK-Anerkennungsreglement und Rahmenlehrplan
vom 25. Oktober 2018

Version vom 2. August 2022

342.0-2 CA/mh/vf

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhalt

Einleitung	3
1 Allgemeine Angaben zur Ausbildung	5
2 Ziele und Inhalte der Ausbildung	7
3 Zweisprachige Ausbildung	11
4 Zulassungsvoraussetzungen	13
5 Lehrpersonen	15
6 Selbstständige Arbeit / Fachmaturitätsarbeit	16
7 Prüfungsverfahren	18
8 Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses	21
9 Fachmittelschulausweis/Fachmaturitätszeugnis	23

Einleitung

Grundsätze für die Anerkennung von Abschlüssen von Fachmittelschulen

Die gesamtschweizerische Anerkennung für Abschlüsse von Fachmittelschulen wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ausgesprochen werden.

Die Anerkennung bescheinigt, dass die Abschlüsse gleichwertig sind und die Mindestanforderungen im **EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (AREgl-FMS)** sowie dem **EDK-Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (RLP-FMS)** erfüllen.

Die Anerkennung wird ausgesprochen für Fachmittelschulabschluss und Fachmaturitätszeugnisse in einem bestimmten Berufsfeld, die vom Kanton an einer bestimmten Schule verliehen werden und die nach den bei der Einreichung des Anerkennungsgesuchs geltenden Bedingungen organisiert sind. Die Anerkennung gilt ab dem Zeitpunkt der ersten derart verliehenen Abschlüsse und wird für eine unbeschränkte Dauer ausgesprochen.

Die **Kommission für die Anerkennung von Abschlüssen von Fachmittelschulen** gewährleistet die Begleitung der Anerkennungsverfahren und die Überprüfung der Erfüllung allfälliger beim Erhalt der Anerkennung festgelegter Auflagen zum vorgegebenen Termin (Art. 28 AREgl-FMS). Die Anerkennungsvoraussetzungen werden zudem nach der Erstanerkennung von der Kommission alle zehn Jahre überprüft.

Anerkennungsgesuche

Die von einer Fachmittelschule verliehenen Abschlüsse können bei der Einführung des Ausbildungsgangs auf der Grundlage eines Gesuchs des Sitzkantons der betreffenden FMS erstmals anerkannt werden. Die Fachmittelschulabschluss und Fachmaturitätszeugnisse für jedes spezifische Berufsfeld werden auf der Grundlage eines vom Kanton an die Geschäftsstelle der Kommission gerichteten Dossiers und Anerkennungsgesuchs anerkannt.

Die Anerkennungsvoraussetzungen werden nach der Erstanerkennung von der Kommission alle zehn Jahre überprüft; sie fordert den Trägerkanton bzw. die Trägerkantone zur Einreichung eines entsprechenden Dossiers auf. Dem Kanton steht es frei, lediglich grundlegende Änderungen mitzuteilen, die seit der Erstanerkennung an der Organisation des betreffenden Ausbildungsgangs sowie an den einschlägigen Rechtsgrundlagen vorgenommen wurden.

Werden die rechtlichen und pädagogischen Grundlagen auf gesamtschweizerischer Ebene geändert, muss die Anerkennung erneuert werden. Das bei der Geschäftsführung der Kommission einzureichende Dossier muss die in dieser Anleitung festgelegten Kriterien erfüllen.

Ist die Anerkennung bzw. deren Fortführung mit Auflagen verbunden, muss der Kanton der Kommission innerhalb der vorgegebenen Fristen nachweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist Sache der Kommission, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen sowie den Kanton und den EDK-Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.

Einreichung eines Anerkennungsgesuchs

Die Anerkennungsgesuche werden von den Kantonen bei der Geschäftsführung der Kommission eingereicht. Das Anerkennungsverfahren kann erst nach Erhalt des Dossiers beginnen, welches von der Kommission geprüft wird. Folgende Punkte sind zu beachten, um die Bearbeitung des Gesuchs zu erleichtern:

- Für jedes Berufsfeld (FMS-Ausweis) und jede Fachrichtung (Fachmaturitätszeugnis), welche an einer Schule angeboten wird, muss ein Anerkennungsgesuch erstellt werden. Der Kanton kann eine vollständige Liste der zur Anerkennung eingereichten Studiengänge erstellen, um einen Überblick über die kantonalen Entwicklungen zu gewährleisten.

- Das Begleitschreiben des Dossiers hebt die wichtigsten Anpassungen des Kantons in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen der EDK hervor. Weiter enthält es die Kontaktdaten inkl. Mailadresse derjenigen Person, welche im Kanton für das Dossier verantwortlich ist.
- Das Dossier des Gesuchs enthält alle Unterlagen und Inhalte, welche in der Anleitung für Gesuchsteller verlangt werden.

Die Einreichung eines Anerkennungsgesuchs erfolgt in drei Schritten:

1. Eine Ankündigung des Anerkennungsgesuchs wird mit den Kontaktdaten inkl. Mailadresse derjenigen Person, welche im Kanton für das Dossier verantwortlich ist, per Mail an die folgende Adresse geschickt: anerkennungfms@edk.ch.
2. Das Sekretariat der Kommission gewährt der im Kanton für das Dossier verantwortlichen Person Zugriff auf eine Plattform, auf welche alle zum Gesuch gehörenden Unterlagen sowie das Begleitschreiben in digitaler Form hinterlegt werden können.
3. Der Kanton teilt der Geschäftsführung der Kommission (anerkennungfms@edk.ch) mit einer entsprechenden Mitteilung mit, wenn alle zum Dossier gehörenden Unterlagen auf der Plattform hinterlegt wurden. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Anerkennungsgesuch als eingereicht und es sollten keine Änderungen mehr an den Dokumenten auf der Plattform vorgenommen werden.

Erteilung der Anerkennung

Auf der Grundlage des von der Kommission erstellten Berichts entscheidet der EDK-Vorstand, ob er die gesamtschweizerische Anerkennung, gegebenenfalls verbunden mit Auflagen, erteilt oder verweigert. Der EDK-Vorstand kann ausserdem den Entzug einer Anerkennung beschliessen, sofern die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

1 Allgemeine Angaben zur Ausbildung

Kapitel 1 enthält die in Abschnitt I ARegl-FMS (Art. 1 bis 5) aufgeführten allgemeinen Angaben und allgemeinen Bestimmungen.

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen
<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenfassung der Anpassungen, die der Kanton vorgenommen hat, um die Anforderungen im ARegl-FMS zu erfüllen – Dokument, in dem der Name, die Bezeichnung und die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution aufgeführt sind – Gesetzliche Grundlage, die zum Ausstellen von kantonalen oder vom Kanton / von den Kantonen anerkannten Abschlüssen der entsprechenden Stufe berechtigt – Informationsbroschüre der Ausbildungsinstitution – Jahresbericht – Historische Angaben zur Ausbildungsinstitution / Entwicklung des Ausbildungsgangs – Leistungsvereinbarung / Leistungsvertrag

Hinweise

- Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht (ARegl-FMS Art. 33 Abs. 1). Das Dossier zum Anerkennungsgesuch zeigt somit die Anpassungen auf, die der Kanton / die Ausbildungsinstitution vorgenommen hat, um die Anforderungen im ARegl-FMS zu erfüllen.
- In Art. 3 ARegl-FMS werden die Bezeichnungen der Berufsfelder bestimmt; diese sind zwingend gültig.
- Im Fachmittelschulenausweis ist die Kombination von maximal zwei Berufsfeldern möglich. Die angebotene Ausbildung hat in diesem Fall die beiden betreffenden Berufsfelder abzudecken (Art. 3 Abs. 2 ARegl-FMS).

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Abschlüsse von Fachmittelschulen (FMS) werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Fachmittelschulen

¹Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements sind allgemeinbildende Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die Fachmittelschulenausweise und gegebenenfalls Fachmaturitätszeugnisse mit Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder verleihen.

²Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements können auch kantonale oder kantonal anerkannte Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene sein.

Art. 3 Berufsfelder

¹Die Berufsfelder an Fachmittelschulen umfassen die Bereiche

- a. Gesundheit bzw. Gesundheit / Naturwissenschaften,
- b. Soziale Arbeit,
- c. Pädagogik,

- d. Kommunikation und Information,
- e. Gestaltung und Kunst,
- f. Musik und / oder Theater.

²Die Kombination von maximal zwei Berufsfeldern ist möglich. Die Ausbildung bis zum Fachmittelschulabschluss hat in diesem Fall beide Berufsfelder abzudecken

³Die Kantone entscheiden über das Angebot an den Fachmittelschulen in ihrer Trägerschaft.

Art. 4 Wechsel des gewählten Berufsfeldes

¹Der Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung ist nach Massgabe der Bestimmungen der Trägerkantone möglich. Dies gilt auch für den Wechsel des Berufsfeldes nach Erhalt des Fachmittelschulabschlusses im Hinblick auf das Absolvieren der Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld.

²Für die weitere Ausbildung vorausgesetzte, fehlende Kompetenzen sind in jedem Fall zu kompensieren beziehungsweise zu erwerben.

Art. 5 Wirkung der Anerkennung

Der Abschluss an einer Fachmittelschule öffnet

- a. mit dem Fachmittelschulabschluss den Zugang zu bestimmten Höheren Fachschulen,
- b. mit dem Fachmaturitätszeugnis den Zugang zu bestimmten Fachhochschulstudiengängen und
- c. mit dem Fachmaturitätszeugnis Pädagogik die Zulassung zu bestimmten Pädagogischen Hochschulstudiengängen.

Art. 33 Anerkennungen nach bisherigem Recht

¹Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht. (...)

2 Ziele und Inhalte der Ausbildung

Kapitel 2 des Dossiers zum Anerkennungsgesuch enthält Angaben zu den Zielen, den Inhalten und zur Dauer der Ausbildung mit Bezug auf *Abschnitt II, 1 Ausbildung* ARegl-FMS (Art. 6 bis 11).

Für Anerkennungsgesuche im Zusammenhang mit Fachmaturitätszeugnissen enthält das Dossier Angaben zu den spezifischen zusätzlichen Leistungen im jeweiligen Berufsfeld (Art. 24 ARegl-FMS).

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen
<p>zu den Fachmittelschulausweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kantonaler Lehrplan bzw. Lehrplan der Ausbildungsinstitution – Nachweis, dass der Referenzlehrplan vom Kanton bzw. von den betreffenden Kantonen genehmigt wurde – Darlegung der Struktur und der Gliederung der Ausbildung (pro Berufsfeld: Lektionentafel, Berechnung der Anteile des allgemeinbildenden und des berufsfeldbezogenen Unterrichts) – Präsentation der Praktika <p>zu den Fachmaturitätszeugnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für jedes Berufsfeld: Darlegung der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Fachmaturität (ausbildungsspezifische Module) <p>zu allen Bildungsgängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle Dokumente, die Angaben zu den Zielen, Inhalten und Merkmalen der Ausbildungen enthalten, die zum Fachmittelschulausweis oder Fachmaturitätszeugnis führen – Alle Dokumente, die Angaben zur Evaluation der Ausbildungsziele enthalten

Hinweise

- Während der drei Ausbildungsjahre zum Fachmittelschulausweis decken die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung mindestens 50 % des gesamten Unterrichtsvolumens ab, während die Fächer des Berufsfeldes mindestens 20 % abdecken (Art. 7 Abs. 2 ARegl-FMS). Diese Gliederung muss im Dossier zum Anerkennungsgesuch für jedes betreffende Berufsfeld des Abschlusses deutlich angegeben werden.
- Das berufsfeldbezogene Unterrichtsangebot beinhaltet auf den Beruf ausgerichtete Fächer, wobei der entsprechende Lehrplan im Rahmen des Anerkennungsgesuchs vorgelegt wird (Art. 9 ARegl-FMS).
- Es ist Sache der Kantone, für jedes Berufsfeld festzulegen, welche Fächer im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts und welche Fächer im Rahmen des berufsfeldbezogenen Unterrichts unterrichtet werden. In den kantonalen Lehrplänen bzw. in den Lehrplänen der jeweiligen Ausbildungsinstitution sind entsprechend ihrer Relevanz für die angestrebten Berufsfelder die zu erreichenden fachlichen Kompetenzen festgelegt (vgl. RLP-FMS Abschnitt 3).

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 3 Berufsfelder

(...)

²Die Kombination von maximal zwei Berufsfeldern ist möglich. Die Ausbildung bis zum Fachmittelschulausweis hat in diesem Fall beide Berufsfelder abzudecken.

Art. 6 Ziel der Ausbildung

¹Der Bildungsauftrag der Fachmittelschulen beinhaltet im Wesentlichen die Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung, die Einführung in eines oder zwei Berufsfelder sowie die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz im Hinblick auf den Erwerb eines Fachmittelschulausweises oder eines Fachmaturitätszeugnisses für den Zugang zu tertiären Berufsbildungen.

²Wer einen Fachmittelschulausweis erworben hat, ist durch die ihr oder ihm vermittelte, vertiefte Allgemeinbildung sowie die geförderte Selbst- und Sozialkompetenz insbesondere befähigt, in einem weiteren Schritt

- a. Berufsbildungen an höheren Fachschulen zu besuchen, die eine vertiefte Allgemeinbildung und persönliche Reife voraussetzen und über einen FMS-Ausweis zugänglich sind,
- b. ein Fachmaturitätszeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zu Fachhochschulen beziehungsweise Pädagogischen Hochschulen zu erlangen.

³Ziel der Fachmaturität ist es, die während der Ausbildung zum Fachmittelschulausweis erworbenen Kenntnisse, die soziale Kompetenz und die Persönlichkeitsbildung im Rahmen von zusätzlichen Leistungen weiterzuentwickeln, und dabei insbesondere

- a. eine vertiefte Vorstellung von der Arbeitswelt des gewählten Berufsfeldes zu erhalten,
- b. grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschen und Themen zu erwerben,
- c. Erfahrungen mit alltäglichen, fächerübergreifenden Fragestellungen bezüglich Organisation, Administration und Teamarbeit zu sammeln,
- d. im Umgang mit anspruchsvollen und komplexen Situationen zu wachsen und sich selbst in solchen Situationen kennenzulernen,
- e. Verbindungen zwischen den erlangten theoretischen Kenntnissen und in der Praxis beobachteten Situationen herzustellen und
- f. bei der Fachmaturität Pädagogik die allgemeinbildenden Fächer, die für die weiterführende pädagogische Ausbildung relevant sind, zu vertiefen.

Art. 7 Lehrpläne

¹Die Ausbildung richtet sich nach einem vom Kanton erlassenen oder genehmigten Lehrplan.

²Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK für Fachmittelschulen und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung im Umfang von mindestens 50 % sowie die Fächer der Berufsfelder im Umfang von mindestens 20 %.

³Bei der Festlegung der Grundsätze für das ausserschulische Praktikum beziehungsweise für spezifische Leistungen im gewählten Berufsfeld im Sinne von Artikel 10 müssen die Anforderungen der tertiären Ausbildungsinstitutionen berücksichtigt werden.

Art. 8 Allgemeinbildung

¹In den fünf Lernbereichen

- a. Sprachen,
- b. Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik,
- c. Geistes- und Sozialwissenschaften,
- d. Musische Fächer,
- e. Sport

wird mit dem Ziel des Erwerbs einer für die Höheren Fachschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen notwendigen Studierfähigkeit eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

²Jedem der Lernbereiche werden bestimmte Grundlagenfächer zugeordnet, die je nach Fach während einem, zwei oder drei Jahren besucht werden.

Art. 9 Berufsfeldbezogener Unterricht

¹Der berufsfeldbezogene Unterricht vermittelt die für das Berufsfeld notwendigen Kenntnisse und ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation. Er sensibilisiert für berufsspezifische Fragestellungen und ermöglicht erste konkrete Erfahrungen mit der beruflichen Tätigkeit.

²Das berufsfeldbezogene Unterrichtsangebot beinhaltet zur Hauptsache auf den Beruf ausgerichtete Angebote, welche die Schülerinnen und Schüler je nach gewähltem Berufsfeld zu absolvieren haben.

Art. 10 Praktika oder ausgewiesene spezifische Leistungen

¹Obligatorischer Bestandteil der Ausbildung zum Fachmittelschulabschluss ist ein betreutes ausserschulisches Praktikum von mindestens 2 Wochen, welches der Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz dient und als Orientierungspraktikum vor der Berufswahl den Entscheid für ein bestimmtes Berufsfeld unterstützen kann.

²Für den Erwerb der Fachmaturität kommen unter Vorbehalt der Voraussetzungen für den Erwerb der Fachmaturität Pädagogik ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 24 und höchstens 40 Wochen Dauer oder ausgewiesene spezifische Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer hinzu.

Art. 11 Dauer der Ausbildung

¹Die Ausbildung an Fachmittelschulen schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an und dauert bis zum Erwerb des Fachmittelschulabschlusses drei Jahre.

²Der Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erhalt des Fachmittelschulabschlusses. In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens drei Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulabschlusses akzeptiert werden.

Art. 24 Zusätzliche Leistungen für die Fachmaturität

¹Die zusätzlichen Leistungen in den Berufsfeldern *Gesundheit beziehungsweise Gesundheit / Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information* sowie *Gestaltung und Kunst* umfassen mindestens 24 Wochen anerkannte und validierte Praxis in einer Institution des gewählten Berufsfeldes beziehungsweise in begründeten Fällen eine gleichwertige Tätigkeit sowie mindestens 8 Wochen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Praktikums sowie zum Verfassen der Fachmaturitätsarbeit.

²Im Berufsfeld *Kommunikation und Information* sind zu den Leistungen gemäss Absatz 1 fortgeschrittene Sprachkenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (Niveau B2 in Deutsch Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch) sowie ein mehrwöchiger Sprachaufenthalt nachzuweisen.

³Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld *Musik und Theater* umfassen 120 Lektionen Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht oder das erfolgreiche Absolvieren des jeweiligen Vorkurses.

⁴Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld *Pädagogik* umfassen Unterricht in den Fächern Erstsprache, zweite Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie schliessen mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung das Verfassen und erfolgreiche Präsentieren einer Fachmaturitätsarbeit Voraussetzung ist. Das Nähere zu den zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik wird in Richtlinien im Anhang geregelt.

3 Zweisprachige Ausbildung

Kapitel 3 des Dossiers zum Anerkennungsgesuch bezieht sich spezifisch auf Anerkennungsgesuche für zweisprachige Bildungsgänge mit Bezug auf Artikel 14 ARegl-FMS.

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen
<ul style="list-style-type: none"> – Spezifische kantonale Regelung des zweisprachigen Bildungsgangs für den Fachmittelschulabschluss bzw. das Fachmaturitätszeugnis – Dokumente für die Darlegung des zweisprachigen Bildungsgangs – Darlegung der Abschlussprüfungen des Bildungsgangs – Darlegung der vom Kanton festgelegten Voraussetzungen für den Unterricht eines Fachs in der Immersionssprache – Gegebenenfalls Aufenthaltsbescheinigung – Alle für die Darlegung des Bildungsgangs nützlichen Dokumente (Statistiken, Zulassungsvoraussetzungen, Erfolgsquote etc.) – Partnerschaftsvereinbarung mit Fachmittelschulen einer anderen Sprachregion – Vereinbarung oder Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit internationalen Abschlüssen in den Zielsprachen

Hinweise

- Artikel 14 ARegl-FMS hält die Voraussetzungen fest, unter denen ein Fachmittelschulabschluss oder ein Fachmaturitätszeugnis als zweisprachiger Abschluss anerkannt wird.
- Das Anerkennungsgesuch für einen zweisprachigen Bildungsgang muss für die Fachmittelschulabschluss bzw. Fachmaturitätszeugnisse für jedes Berufsfeld und für jede Schule spezifisch und individuell gestellt werden.
- Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den zweisprachigen Bildungsgängen, insbesondere für die Fachmaturitätszeugnisse, sind in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a ARegl-FMS in den kantonalen Reglementen festzulegen.
> *siehe auch: Kapitel 4*
- Die Lehrkräfte von Fächern, die im Rahmen von zweisprachigen Bildungsgängen in der Immersionssprache unterrichtet werden, müssen die erforderliche sprachliche und didaktische Qualifikation nachweisen (Art. 12 Abs. 2 ARegl-FMS).
> *siehe auch: Kapitel 5*
- Der Hinweis auf die Zweisprachigkeit des Abschlusses, die zweite Sprache sowie die vom Immersionsunterricht betroffenen Fächer sind auf dem erhaltenen Abschluss aufgeführt (Art. 22 bzw. Art. 26 ARegl-FMS).
> *siehe auch: Kapitel 9*

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 12 *Qualifikation der Lehrpersonen*

(...)

²Die Kantone, die einen Antrag auf Anerkennung von zweisprachigen Abschlüssen einreichen, gewährleisten, dass die sprachliche und didaktische Qualifikation der dabei beteiligten Lehrkräfte den Anforderungen des Immersionsunterrichts genügt.

Art. 14 Zweisprachige Abschlüsse

¹Die Kantone können unter Berücksichtigung der im vorliegenden Reglement definierten Mindestanforderungen Ausbildungsgänge anbieten, die zu einem zweisprachigen Abschluss führen.

²Als Immersionsssprache ist eine schweizerische Landessprache oder Englisch anzubieten.

³Für den Unterricht im Rahmen eines Angebots zum zweisprachigen Fachmittelschulabschluss gelten folgende Grundsätze:

- a. neben dem Unterricht in den Sprachen sind mindestens zwei im Fachmittelschulabschluss benotete Fächer in der zweiten Sprache zu unterrichten und zu bewerten (Immersionsunterricht);
- b. die minimale Stundenzahl für den Immersionsunterricht gemäss litera a beträgt 600 Stunden;
- c. die maximale Gesamt-Stundenzahl für den Immersionsunterricht darf die Hälfte der gesamten Stundendotation nicht überschreiten;
- d. mindestens zwei im Fachmittelschulabschluss benotete Fächer, davon mindestens eines des Lernbereichs Geistes- und Sozialwissenschaften, werden in der zweiten Sprache geprüft.

⁴Der Immersionsunterricht gemäss Absatz 3 kann ganz oder teilweise an einer schweizerischen Fachmittelschule im Zielsprachgebiet absolviert werden. Der entsprechende Aufenthalt muss von mindestens drei Wochen Dauer sein und kann bei der Berechnung der Gesamt-Stundenzahl mit maximal 30 Lektionen pro Woche angerechnet werden.

⁵Für Angebote zu zweisprachigen Fachmaturitätszeugnissen gelten folgende Grundsätze:

- a. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Angebot zu einer zweisprachigen Fachmaturität ist ein zweisprachiger Fachmittelschulabschluss oder der Nachweis des Niveaus B2 in der Zielsprache;
- b. die minimale Stundenzahl für die Tätigkeit oder den Unterricht in der Immersionsssprache beträgt 200 Stunden;
- c. die Fachmaturitätsarbeit wird mit 100 Immersionsstunden berechnet, sofern sie in der Immersionsssprache verfasst ist oder mit 20 Immersionsstunden, sofern sie in der Erstsprache verfasst ist, aber in der Immersionsssprache mündlich präsentiert wird;
- d. ein berufsspezifisches Praktikum in der Immersionsssprache kann mit höchstens 42 Stunden pro Woche berechnet werden.

⁶In den vom Immersionsunterricht betroffenen Fächern muss das Ausbildungsniveau hinsichtlich der Bildungsziele, der Ausbildungsinhalte und der Bewertungskriterien aufrechterhalten werden.

Art. 22 Fachmittelschulabschluss

Der Fachmittelschulabschluss enthält

(...)

- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit des Ausweises mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer, (...)

Art. 26 Fachmaturitätszeugnis

¹Das Fachmaturitätszeugnis enthält

(...)

- j. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer, (...)

4 Zulassungsvoraussetzungen

Kapitel 4 des Dossiers zum Anerkennungsgesuch enthält die im Kanton / in der Ausbildungsinstitution geltenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang für den Erwerb des Fachmittelschulausweises oder zum Ausbildungsgang für den Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses (Art. 11 ARegl-FMS). Gegebenenfalls werden in diesem Kapitel auch die Voraussetzungen für die Zulassung zu zweisprachigen Bildungsgängen und das Konzept für die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen in den Ausbildungen an Fachmittelschulen für Erwachsene erläutert (Art. 20 ARegl-FMS).

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen

- **Kantonale Regelung mit den Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungsgang für den Erwerb des Fachmittelschulausweises bzw. des Fachmaturitätszeugnisses**
- **Kantonale Regelung mit den Voraussetzungen für die Unterbrechung der Ausbildung**
- **Kantonale Regelung mit den Voraussetzungen für einen Berufsfeldwechsel**
- Alle Unterlagen, welche die Zulassung zum zweisprachigen Bildungsgang regeln
- Alle Unterlagen, welche die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen regeln

Hinweise

- Für die Aufnahme einer Ausbildung an einer FMS verlangt die EDK, dass zumindest die obligatorische Schulzeit abgeschlossen wurde (Art. 11 Abs. 1 ARegl-FMS). Den Kantonen steht es frei, zusätzliche Voraussetzungen festzulegen.
- Ausbildungen, die zum Erwerb eines Fachmaturitätszeugnisses führen, sind mit einem Fachmittelschulausweis zugänglich, der grundsätzlich im gleichen Berufsfeld erworben wurde.
- In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens drei Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulausweises akzeptiert werden. Die vom Kanton festgelegten Voraussetzungen werden im Rahmen des Dossiers zum Anerkennungsgesuch dargelegt (Art. 11 Abs. 2 ARegl-FMS).
- Ein Wechsel des Berufsfeldes während oder nach der Ausbildung, die zum Fachmittelschulausweis führt, ist nach Massgabe der festgelegten Bestimmungen der Trägerkantone möglich. Diese sind dem Gesuch für die Anerkennung beizulegen (Art. 4 ARegl-FMS).
- Gegebenenfalls sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem zweisprachigen Bildungsgang im Dossier zum Anerkennungsgesuch darzulegen.

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 4 Wechsel des gewählten Berufsfeldes

¹Der Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung ist nach Massgabe der Bestimmungen der Trägerkantone möglich. Dies gilt auch für den Wechsel des Berufsfeldes nach Erhalt des Fachmittelschulausweises im Hinblick auf das Absolvieren der Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld.

²Für die weitere Ausbildung vorausgesetzte, fehlende Kompetenzen sind in jedem Fall zu kompensieren beziehungsweise zu erwerben.

Art. 11 Dauer der Ausbildung

¹Die Ausbildung an Fachmittelschulen schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an und dauert bis zum Erwerb des Fachmittelschulausweises drei Jahre.

²Der Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erhalt des Fachmittelschulenausweises. In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens drei Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulenausweises akzeptiert werden.

Art. 14 Zweisprachige Abschlüsse
(...)

⁵Für Angebote zu zweisprachigen Fachmaturitätszeugnissen gelten folgende Grundsätze:

- a. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Angebot zu einer zweisprachigen Fachmaturität ist ein zweisprachiger Fachmittelschulenausweis oder der Nachweis des Niveaus B2 in der Zielsprache.

Art. 20 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen in den Ausbildungen an Fachmittelschulen für Erwachsene

Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann sowohl vom entsprechenden Unterricht wie auch von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. In diesen Fällen wird im Semesterzeugnis der Vermerk «dispensiert», im Fachmittelschulenausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht.

Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

1.2 Zulassung zum Lehrgang

Zum Lehrgang der Fachmaturität Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die über den Fachmittelschulenausweis im Berufsfeld Pädagogik verfügen.

5 Lehrpersonen

In Kapitel 5 des Dossiers zum Anerkennungsgesuch ist die erforderliche Qualifikation der Lehrpersonen aufgeführt, mit Bezug auf Artikel 12 ARegl-FMS.

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen
<ul style="list-style-type: none"> – Spezifische kantonale Regelung für die Lehrtätigkeit an einer Fachmittelschule – Anonymisierte Liste aller Lehrpersonen, die in dem Bildungsgang tätig sind, auf den sich das Anerkennungsgesuch bezieht – Grundsätze für die Weiterbildung der Lehrpersonen – Vom Kanton, von der Ausbildungsinstitution usw. empfohlene Weiterbildungen

Hinweise

- Die Liste der Lehrpersonen muss anonymisiert werden und genaue Angaben zu den folgenden Elementen enthalten: Funktion, Lehrbereich/Unterrichtsfach, Anstellungsumfang, Datum und Abschluss der akademischen Qualifikationen, Datum und Abschluss der Berufsausbildung, gegebenenfalls Bemerkungen zur persönlichen Situation im beruflichen Werdegang.
- Die Lehrkräfte von Fächern, die in der Immersionssprache von zweisprachigen Bildungsgängen unterrichtet werden, müssen die erforderliche sprachliche und didaktische Qualifikation nachweisen (Art. 12 Abs. 2 ARegl-FMS). Informationen zu diesen Qualifikationen sind der Liste der Lehrpersonen hinzuzufügen.
- Die unterrichtenden Lehrpersonen müssen über einen Masterabschluss im zu unterrichtenden Fach verfügen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b ARegl-FMS).
- Die Schulen fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte (Art. 12 Abs. 3 ARegl-FMS). Im Dossier zum Anerkennungsgesuch ist darzulegen, wie diese Verantwortung wahrgenommen wird.

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 12 Qualifikation der Lehrpersonen

¹Der Unterricht ist von Lehrpersonen zu erteilen, die

- a. über ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder
- b. über ein Lehrdiplom für Berufsmaturitätsschulen mit Masterabschluss im zu unterrichtenden Fach oder
- c. über eine andere, fachlich und pädagogisch gleichwertige Ausbildung verfügen.

²Die Kantone, die einen Antrag auf Anerkennung von zweisprachigen Abschlüssen einreichen, gewährleisten, dass die sprachliche und didaktische Qualifikation der dabei beteiligten Lehrkräfte den Anforderungen des Immersionsunterrichts genügt.

³Die Schulen fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.

6 Selbstständige Arbeit / Fachmaturitätsarbeit

In Kapitel 6 des Dossiers zum Anerkennungsgesuch sind die Regelungen und die praktische Umsetzung dargelegt, die für die selbstständige Arbeit (Art. 17 ARegl-FMS) und die Fachmaturitätsarbeit der Schülerinnen und Schüler gelten (Art. 23 ARegl-FMS).

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen
<ul style="list-style-type: none"> – Kantonale Regelung/Richtlinie zur selbstständigen Arbeit bzw. zur Fachmaturitätsarbeit – Alle vom Kanton / von der Ausbildungsinstitution erarbeiteten Unterlagen zum Verfassen der selbstständigen Arbeit oder Fachmaturitätsarbeit (z.B. Leitfaden zur Erstellung, Themenwahl, Verbindung zum Berufsfeld, Zeitplan, Kriterien für die Erstellung, Kriterien für die Beurteilung, Voraussetzungen für die Begleitung durch die Lehrperson usw.)

Hinweise

- Die selbstständige Arbeit kann aus einer Forschungsarbeit oder einer künstlerischen Arbeit bestehen. Sie umfasst jedoch in jedem Fall einen schriftlichen Teil (Verfassen einer Schlussfolgerung, Überlegungen zu den Ergebnissen) und muss von der Schülerin bzw. vom Schüler mündlich präsentiert und verteidigt werden (RLP-FMS Abschnitt 2.6.1).
- Die Fachmaturitätsarbeit ist in schriftlicher oder praktischer Form vorzulegen und muss schriftlich oder mündlich verteidigt werden (Art. 23 Abs. 1 Bst. c ARegl-FMS, vgl. auch Abschnitt 2.6.2 RLP-FMS).
- Die Begleitung und Validierung der Fachmaturitätsarbeit obliegen der Trägerschaft der Fachmittelschule (Art. 23 Abs. 3 ARegl-FMS).
- Für den Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses muss die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit «genügend» bewertet werden.
- Für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik gelten besondere Voraussetzungen (vgl. Anhang ARegl-FMS, Ziff. 3).

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 17 Selbstständige Arbeit

¹Im Rahmen der selbstständigen Arbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbstständig zu lösen und zu präsentieren.

²Das Verfassen der selbstständigen Arbeit und die Präsentation erfolgen innerhalb eines klar definierten Zeitraums und werden von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

Art. 23 Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis

¹Der Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis umfasst:

(...)

- c. eine eigenständige Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der zusätzlichen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

(...)

³Zusätzliche Leistungen müssen nachweisbar und nachvollziehbar sein; die Begleitung und Validierung dieser Leistungen obliegt der Trägerschaft der Fachmittelschulen in Zusammenarbeit mit den für die zusätzlichen Leistungen zuständigen Institutionen.

**Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik,
Ziffer 3:**

3.1 *Allgemeines*

Mit der Fachmaturitätsarbeit stellen die Schülerinnen und Schüler unter Beweis, ein frei gewähltes Thema selbstständig bearbeiten zu können, ihre Methodenkompetenz selbstständig einzusetzen und fähig zu sein, ihre Erkenntnisse zu reflektieren.

3.2 *Fachmaturitätsarbeit*

Im Bereich *Wissen und Kenntnisse*

- verschaffen sich Schülerinnen und Schüler einen Überblick über eine Thematik und erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse in einem bestimmten Fachbereich.

Im Bereich *Fähigkeiten und Fertigkeiten* können die Schülerinnen und Schüler

- sich innerhalb der gewählten Thematik eine angemessene Aufgabe stellen, eigene Ziele definieren und ein methodisch sinnvolles Vorgehen wählen;
- sich Informationen und Materialien beschaffen, diese sichten und verarbeiten;
- eigene Beobachtungen, Experimente oder ein Quellenstudium zur Beantwortung der Fragestellungen nutzen;
- eigene Beobachtungen mit objektiven Fakten vergleichen und Tatsachen und Meinungen auseinanderhalten;
- ihre Beziehung zum Thema beschreiben und auf geeignete Weise zum Ausdruck bringen;
- die Ergebnisse der Arbeit logisch gliedern, korrekt formulieren, gestalten und angemessen präsentieren;
- ihre Arbeit nach vorgegebenen formalen Kriterien innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens ausrichten;
- ihr Vorgehen und ihre Arbeit kritisch auswerten.

Mit Bezug auf ihre *Einstellungen*

- beschreiben die Schülerinnen und Schüler ihre Beziehung zum Thema und bringen sie auf geeignete Weise zum Ausdruck;
- beurteilen sie ihr eigenes Lernverhalten kritisch und erarbeiten selbstständig allfällige Verbesserungsvorschläge;
- nutzen sie die Erkenntnisse aus ihren Beobachtungen für ihr eigenes Lernen im Kurs und wenden sie praktisch an;
- entwickeln sie ein elementares Verständnis für Lernschwierigkeiten und reagieren sie angemessen darauf.

3.3 *Bewertung*

Die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Gesamtnote zwischen 1 und 6 bewertet, wobei der schriftliche Teil zu zwei Dritteln, der mündliche Teil zu einem Drittel gewichtet wird.

Für eine Zulassung zu den Prüfungen gemäss Ziffer 4 muss die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit «genügend» bewertet sein.

7 Prüfungsverfahren

In Kapitel 7 des Dossiers zum Anerkennungsgesuch sind die geltenden Bewertungsgrundsätze für den Bildungsgang (Art. 19 und gegebenenfalls Art. 20 ARegl-FMS) und die Regelung im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung für den Fachmittelschulabschluss (Art. 18 ARegl-FMS) dargelegt.

Kapitel 7 gilt nicht für Anerkennungsgesuche, die sich auf Fachmaturitätszeugnisse beziehen (abgesehen vom Berufsfeld Pädagogik).

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen

- **Regelung des Kantons / der Ausbildungsinstitution zur Bewertung**
- **Regelung des Kantons / der Ausbildungsinstitution zur Abschlussprüfung der Fachmittelschule**
- **Gegebenenfalls kantonale Regelung zur Abschlussprüfung für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik**
- Gegebenenfalls kantonale Regelung zur Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen sowie Dispensation vom Unterricht und von Prüfungen
- Alle Unterlagen zu den Merkmalen der Abschlussprüfung (Art der Prüfungen, Zeitplan, Bewertungskriterien, Beispiele von Prüfungsaufgaben, Statistiken, Erfolgsquote, Rolle der Juroren usw.)

Hinweise

- Das Anerkennungsdossier sollte die Umsetzung der folgenden Artikel des ARegl-FMS aufzeigen:
 - die für den Fachmittelschulabschluss zu vergebenden Noten (Art. 16)
 - die im Rahmen der Abschlussprüfung geprüften Fächer (Art. 18)
 - die Bewertung / die Berechnung der Noten (Art. 19)
 - die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen (Art. 20)
- Für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik gelten besondere Voraussetzungen (vgl. Anhang ARegl-FMS, Ziff. 4).

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 16 Abschluss mit Fachmittelschulabschluss

Der Abschluss mit Fachmittelschulabschluss umfasst mindestens 9 Noten, nämlich in

- a. einer ersten Landessprache,
- b. einer zweiten Landessprache,
- c. einer dritten Sprache,
- d. Mathematik,
- e. einem weiteren Fach oder integrierten Fach aus dem Lernbereich *Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik*,
- f. einem Fach oder integrierten Fach aus dem Lernbereich *Geistes- und Sozialwissenschaften*,
- g. einem Fach oder integrierten Fach aus den beiden Lernbereichen *Musische Fächer* und *Sport*,
- h. einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss Unterabsatz a bis g, und
- i. einer selbstständigen Arbeit.

Art. 18 Abschlussprüfung

¹Geprüft werden mindestens 6 Fächer, nämlich

- a. eine erste Landessprache,
- b. eine zweite Landes- oder eine Fremdsprache,
- c. Mathematik,
- d. ein berufsfeldbezogenes Fach, sowie
- e. zwei weitere Fächer, wovon eines ein weiteres berufsfeldbezogenes Fach sein kann.

²Die Prüfung wird in der ersten Landessprache und einer Fremdsprache schriftlich und mündlich, in Mathematik mindestens schriftlich, in den übrigen Fächern mindestens schriftlich oder mündlich oder praktisch durchgeführt.

Art. 19 Bewertung

¹In den Fächern, in welchen eine Abschlussprüfung abgelegt wird, entspricht die Note dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In allen andern Fächern entspricht sie der Erfahrungsnote.

²Die Erfahrungsnote ergibt sich aufgrund der Leistungen des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.

³Die Prüfungsnote entspricht der Note der Abschlussprüfung; in Fächern, in denen die Abschlussprüfung aus mehreren Teilen besteht, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

⁴Im Fachmittelschulenausweis werden die Leistungen in den Fächern gemäss Artikel 16 in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Art. 20 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen in den Ausbildungen an Fachmittelschulen für Erwachsene

Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann sowohl vom entsprechenden Unterricht wie auch von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. In diesen Fällen wird im Semesterzeugnis der Vermerk «dispensiert», im Fachmittelschulenausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht.

Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik, Ziffer 4:

4.1 Zweck der Prüfungen

Mit den Prüfungen weisen sich die Schülerinnen und Schüler aus über die Erfüllung der in diesen Richtlinien aufgeführten Anforderungen sowie über die Reife, die für das Studium an einer Pädagogischen Hochschule für den Studiengang Vorschul- und Primarstufe erforderlich sind.

4.2 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

- a. Erstsprache,
- b. Zweite Landessprache oder Englisch,
- c. Mathematik,
- d. Naturwissenschaften, bestehend aus Biologie, Chemie und Physik, sowie
- e. Geistes- und Sozialwissenschaften, bestehend aus Geschichte und Geografie.

Wer in einer zweiten Landessprache oder in Englisch ein international anerkanntes Sprachenzertifikat auf mindestens Niveau B2 GER erworben hat, kann vom Unterricht und von der Prüfung befreit werden; die im Zertifikat nachgewiesenen Leistungen werden in die Prüfungsnote umgerechnet.

4.3 Prüfungsmodalitäten

Allgemeines

Die Prüfungen orientieren sich an einem Kompetenzmodell, das aus *Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten* sowie *Einstellungen* besteht. Diese Kompetenzen werden anhand exemplarisch ausgewählter Themen geprüft.

Gegenstand der mündlichen Prüfungen können auch persönliche Arbeits- und Lernportfolios sein. Für die mündlichen Prüfungen kann eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt werden.

Art und Dauer der Prüfungen

- a. Erstsprache: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich
- b. Zweite Landessprache oder Englisch: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich
- c. Mathematik: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich
- d. Naturwissenschaften:
 - Biologie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - Chemie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - Physik: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
- e. Geistes- und Sozialwissenschaften:
 - Geschichte: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - Geografie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Bewertung

Die Noten der fünf Prüfungsfächer setzen sich aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungen zusammen. Sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

8 Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses

In Kapitel 8 des Dossiers zum Anerkennungsgesuch sind die Voraussetzungen für den Erwerb des Fachmittelschulenausweises (Art. 21 ARegl-FMS) bzw. des Fachmaturitätszeugnisses (Art. 25 ARegl-FMS) dargelegt.

Für Anerkennungsgesuche im Zusammenhang mit Fachmaturitätszeugnissen enthält dieses Kapitel auch Angaben zur Validierung zusätzlicher Leistungen (Art. 23 Abs. 3 ARegl-FMS).

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen

- **Regelung der Bestehensnormen für den Erwerb des Fachmittelschulenausweises oder des Fachmaturitätszeugnisses**
- **Gegebenenfalls Unterlagen zu den Modalitäten der Validierung zusätzlicher Leistungen im Rahmen des Fachmaturitätszeugnisses**
- **Regelung zu den Rechtsmitteln**
- Alle Unterlagen zu den Merkmalen der Abschlussprüfung (Art der Prüfungen, Zeitplan, Bewertungskriterien, Beispiele von Prüfungsaufgaben, Statistiken, Erfolgsquote, Rolle der Prüfungsexpertinnen und -experten usw.)

Hinweise

- In Art. 21 Abs. 2 ARegl-FMS ist für die Fachmittelschulen für Erwachsene festgehalten, dass die Vermerke zu den bereits erbrachten Lernleistungen für die Berechnung des Mittelwerts nicht berücksichtigt werden.
- Die Rechtsmittel, insbesondere zur Anfechtung eines Nichtbestehens, sind im kantonalen Recht zu regeln (Art. 15 ARegl-FMS).
- Für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik gelten besondere Voraussetzungen (vgl. Anhang ARegl-FMS, Ziff. 5).

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegl-FMS

Art. 15 Reglement

Jede Fachmittelschule verfügt über ein vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassenes oder genehmigtes Reglement, das insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Fachmittelschulenausweises und des Fachmaturitätszeugnisses sowie die Rechtsmittel enthält.

Art. 21 Bestehen des Abschlusses

¹Der Fachmittelschulenausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig

- a. der Durchschnitt aus allen Fachnoten mindestens 4,0 erreicht,
- b. höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

²An Fachmittelschulen für Erwachsene werden die Vermerke gemäss Artikel 20 für die Erteilung des Fachmittelschulenausweises nicht mitberechnet.

Art. 23 *Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis*

(...)

²Die zusätzlichen Leistungen zum Fachmittelschulausweis gemäss Absatz 1 litera b sind nicht Teil der dreijährigen Ausbildung; für die Berufsfelder *Gestaltung und Kunst* sowie *Musik und Theater* ist bei Vorliegen einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung eine abweichende Regelung zulässig.

³Zusätzliche Leistungen müssen nachweisbar und nachvollziehbar sein; die Begleitung und Validierung dieser Leistungen obliegt der Trägerschaft der Fachmittelschulen in Zusammenarbeit mit den für die zusätzlichen Leistungen zuständigen Institutionen.

Art. 25 *Bestehen der Fachmaturität*

Die Fachmaturität ist bestanden, wenn der Fachmittelschulausweis vorliegt und die zusätzlichen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit "genügend" bewertet werden.

**Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik,
Ziffer 5:**

5.1 *Bestehensvoraussetzungen*

Für die Erteilung des Fachmaturitätszeugnisses gelten folgende Voraussetzungen:

- a. der Durchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer und der Fachmaturitätsarbeit beträgt mindestens 4,
- b. höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer sind ungenügend und
- c. die Summe der Notenabweichung der fünf Prüfungsfächer von 4 nach unten beträgt nicht mehr als 1 Punkt.

5.2 *Wiederholung der Fachmaturität*

Wer die Fachmaturität nicht bestanden hat, kann die Prüfungen einmal an der nächsten Prüfungssession wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Fächer, in welchen keine genügenden Noten erreicht wurden.

9 Fachmittelschulausweis/Fachmaturitätszeugnis

Kapitel 8 des Dossiers zum Anerkennungsgesuch bezieht sich auf Abschnitt III ARegl-FMS und erläutert die besonderen Merkmale des Fachmittelschulausweises (Art. 22) und des Fachmaturitätszeugnisses (Art. 26).

Obligatorische Dokumente / fakultative Beilagen
<ul style="list-style-type: none"> – Muster des Fachmittelschulausweises im Berufsfeld, auf das sich das Anerkennungsgesuch bezieht – Muster des Fachmaturitätszeugnisses im Berufsfeld, auf das sich das Anerkennungsgesuch bezieht – Übersicht über die Noten im Abschlussjahr (Zusatz zum FMS-Ausweis bzw. Fachmaturitätszeugnis) – Informationen an die Schülerinnen und Schüler / Familien zum Stand des Anerkennungsverfahrens

Hinweise

- Alle in Art. 22 bzw. Art. 26 ARegl-FMS verlangten Informationen sind auf dem Ausweis/Zeugnis auf einer einzigen Seite festgehalten und mindestens mit der Unterschrift der Schulleitung sowie der zuständigen kantonalen Behörde versehen.
- Das Fachmaturitätszeugnis kommt zum Fachmittelschulausweis hinzu. Es enthält daher zusätzlich alle Noten, die im Rahmen des Fachmittelschulausweises in den allgemeinbildenden und berufsfeldbezogenen Fächern erteilt wurden, sowie das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit.
- Bei den zweisprachigen Abschlüssen werden die zweite Sprache und die vom Immersionsunterricht betroffenen Fächer in den Fachmittelschulausweisen und Fachmaturitätszeugnissen ausgewiesen.
- Falls die Anerkennung des betreffenden Bildungsgangs bei der Erteilung der ersten Abschlüsse noch nicht abgeschlossen ist, ist der vom Kanton ausgestellte Abschluss provisorisch und mit dem Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannt, vorbehaltlich der Anerkennung durch die EDK» versehen. Sobald die Anerkennung vorliegt, erhalten die Schülerinnen und Schüler ein neues Dokument mit dem Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannt». Die Schülerinnen und Schüler und ihre Familien werden über diesen Ablauf ordnungsgemäss in Kenntnis gesetzt.
- Um eine bessere Verständlichkeit im Bildungssystem zu gewährleisten, sind die Bezeichnungen der Abschlüsse an die Begriffe der nachstehenden Tabelle anzupassen, wobei die offiziellen Bezeichnungen der Berufsfelder (Art. 3 ARegl-FMS) und gegebenenfalls die Bestimmungen zu den zweisprachigen Abschlüssen (Art. 22 und/oder 26 ARegl-FMS) zu beachten sind:

Français	Deutsch	Italiano
Certificat d'école de culture générale domaine professionnel + <i>domaine professionnel</i>	Fachmittelschulausweis + <i>Berufsfeld</i>	Certificato di scuola specializzata + <i>campo professionale</i>
Certificat de maturité spécialisée domaine professionnel + <i>domaine professionnel</i>	Fachmaturitätszeugnis + <i>Berufsfeld</i>	Certificato di maturità specializzata + <i>campo professionale</i>

Auszüge aus den einschlägigen Artikeln des ARegi-FMS

Art. 3 Berufsfelder

¹Die Berufsfelder an Fachmittelschulen umfassen die Bereiche

- a. Gesundheit bzw. Gesundheit / Naturwissenschaften,
- b. Soziale Arbeit,
- c. Pädagogik,
- d. Kommunikation und Information,
- e. Gestaltung und Kunst sowie
- f. Musik und/oder Theater.

(...)

Art. 22 Fachmittelschulenausweis

Der Fachmittelschulenausweis enthält

- a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulenausweis,
- d. die Bezeichnung des Berufsfeldes beziehungsweise der Berufsfelder,
- e. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
- f. die Bestätigung und Bewertung der berufsfeldbezogenen Fächer,
- g. das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit,
- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit des Ausweises mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer,
- i. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- j. den Ort und das Datum.

Art. 26 Fachmaturitätszeugnis

¹Das Fachmaturitätszeugnis enthält

- a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis,
- d. die Bezeichnung des Berufsfeldes,
- e. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
- f. die Bestätigung und Bewertung der berufsfeldbezogenen Fächer,
- g. die Bestätigung von Thema und Bewertung der selbstständigen Arbeit,
- h. die Bestätigung und Beurteilung der zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität,
- i. das Thema und die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit,
- j. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer,
- k. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- l. den Ort und das Datum.

²Zuständig für die Erteilung des Fachmaturitätszeugnisses ist die ausbildende Fachmittelschule.

